

4-10 Verkehr und Mobilität

13.09.2022

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreistag	22.09.2022	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Anweisung der vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRS entsandten Vertreter Antrag der Kreistagsfraktion SPD vom 08.09.2022
---------------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss ergibt sich aus den Beratungen.

Vorbemerkung:

Die Kreistagsfraktion SPD hat mit Antrag vom 08.09.2022 – beigefügt als **Anhang 1** – beantragt, dass der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises den nachstehenden Beschluss fasst:

Der Kreistag spricht sich gegen eine Tarifierhöhung im Nahverkehr aus und weist die Mitglieder in der Verbandsversammlung im VRS an, entsprechend abzustimmen.

Erläuterung:

Die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) wird in der Sitzung am 30.09.2022 (voraussichtlich) unter dem TOP 6 „Fort-schreibung des VRS-Tarifs zum 01.01.2023 und zum 01.07.2023“ die geplante Tarifier-höhung für das Jahr 2023 behandeln. Es wird als Variante 1 eine Tarifierhöhung um durchschnittlich 3,5% zum 01.01.2023 sowie weiteren durchschnittlich 3,87% zum 01.07.2023 vorgeschlagen. Im Durchschnitt entspricht dies für das Jahr 2023 einer Er-höhung um 5,44%

Bereits am 09.09.2022 hat der Tarifbeirat des VRS die geplanten Tarifierhöhungen vorberaten und als Empfehlung beschlossen. Die Zustimmung des Unternehmensbeirates, dem die Tarifoheit obliegt, wird erwartet. Die Zweckverbandsversammlung wird am 30.09.2022 abschließend über die Tarifmaßnahmen beraten und beschließen.

Wenn der Tarifierhöhung zugestimmt wird, wird die VRS GmbH den Auftrag erhalten, die Zustimmung nach § 39 Abs. 1 PBefG (Tarifgenehmigung) bei der Genehmigungsbehörde einzuholen.

Sofern die Versammlung gemäß § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung der Tarifierhöhung nicht zustimmt (Variante 2), muss der finanzielle Ausgleich, der den Verkehrsunternehmen gemäß § 17 Abs. 8 der Verbandssatzung zu gewähren ist, durch die Erhebung einer verursachungsgerechten Umlage gem. § 17 Abs. 10 der Verbandssatzung des VRS erfolgen. Dies würde bedeuten, dass der Rhein-Sieg-Kreis als Verbandsmitglied entsprechende auf das Kreisgebiet entfallende Ausgleichszahlungen leisten müsste.

Eine Weisung der vom Rhein-Sieg-Kreis in die Zweckverbandsversammlung des VRS entsandten Mitglieder ist gem. § 15 Abs. 1 GkG NRW zulässig. Dessen Sätze 3 und 4 lauten: *„Von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden entsandte vertretungsberechtigte Personen haben die Interessen ihrer Gemeinde oder ihres Gemeindeverbandes zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse der jeweiligen kommunalen Vertretungen und ihrer Ausschüsse gebunden.“*

Derzeit sind vom Rhein-Sieg-Kreis entsandt:

1. KTM Marcus Kitz
2. KTM Oliver Krauß, MdL
3. KTM Dr. Friedrich Kuhlmann
4. KTM Michael Schroerlücke
5. Landrat Sebastian Schuster
6. KTM Dietmar Tandler

Eine Erhöhung der vom Nutzer zu tragenden Beförderungsentgelte ist nicht geeignet, die Attraktivität des ÖPNV zu erhöhen. Auch aus sozial- und verkehrspolitischen Erwägungen kann die vorgeschlagene Tarifierhöhung kritisch bewertet werden.

Trotzdem ist aus Sicht der Verwaltung eine Erhöhung des VRS-Tarifs allein aus haushaltspolitischen Erwägungen erforderlich. Bereits in 2022 muss der Rhein-Sieg-Kreis einen Ausgleich für nicht durch Fahrtentgelte oder Fördermittel gedeckte Kosten des ÖPNV i.H.v. 50 Mio. € leisten, die Tendenz ist aufgrund der Preisentwicklung stark steigend. Erfolgt die – unter der allgemeinen Preissteigerung liegende - Tarifierhebung nicht, werden sich die vom Rhein-Sieg-Kreis als Aufgabenträger auszugleichenden Verkehrsverluste voraussichtlich um einen einstelligen Millionenbetrag weiter erhöhen,

bzw. der Kreis müsste eine entsprechende Umlage leisten. Zur Finanzierung müssten die Kreisumlage sowie die ÖPNV-Umlage entsprechend zu Lasten der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises angepasst werden.

Zur Sitzung des Kreistages am 22.09.2022

gez. Schuster
(Landrat)